

II-2308 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.072/105-1.1/84

Geistig-psychologische Komponente
der Raumverteidigung;

Anfrage der Abgeordneten
Dr. ERMACORA und Genossen
an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 1059/J

1050/AB

1985-02-12

zu 1059/J

Herrn

Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, KRAFT und Genossen am 12. Dezember 1984 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1059/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 und 2:

Der Landesverteidigungsplan unterscheidet zwei Komponenten der Raumverteidigung, eine operativ-taktische und eine geistig-psychologische. Während aber die operativ-taktische Komponente im Landesverteidigungsplan unmittelbar näher präzisiert wird, ist eine solche Ausformung für den geistig-psychologischen Bereich nicht vorgenommen worden.

Im Hinblick darauf wurde eine Arbeitsgruppe damit befaßt, Umfang und Inhalt dieser Komponente im Detail zu umschreiben, wobei im vorliegenden Zusammenhang nicht übersehen werden darf, daß die geistig-psychologische Komponente auch andere Bereiche der Umfassenden Landesverteidigung tangiert.

Da ich der Meinungsbildung dieser Arbeitsgruppe nicht vorgehen will, bitte ich um Verständnis, daß ich von einer Beantwortung dieser Fragen im gegenwärtigen Zeitpunkt Abstand nehme.

Zu 3:

Nein.

Zu 4:

Seit meinem Amtsantritt wurden eine Reihe von Maßnahmen im Sinne der Fragestellung in Angriff genommen, von denen ich nachstehend folgende erwähnen möchte:

- Erarbeitung sozialwissenschaftlicher Studien;
- Sozialwissenschaftliche Kontakte mit SAMS^{x)}, AMS^{x)}, SOWI^{x)} (z.B. SAMS-Tagung im Dezember 1984: "Wie geht die Armee mit der Angst um?");
- Bearbeitung geistig-psychologischer Themen in militärischen Medien;
- AK-Befehl über "Milizgemeinschaften";
- Gründung von neuen Partnerschaften;
- Broschüre "Bereit für Österreich";
- Verstärkter Einsatz von Informationsoffizieren an Schulen;
- Maßnahmen im Rahmen des Ausbildungszweiges "Wehrpolitische Ausbildung" im Wege der Wissensvermittlung und der praktischen wehrpolitischen Truppenarbeit (z.B. Erlässe zum Februar 1984; Richtlinien für die Gestaltung der Republikfeiern 1985 im Bundesheer; Wehrpolitischer Film: "Heer in der Demokratie"; Fertigstellung der Grundausrüstung der WPol-Mappe).

Zu 5:

Es ist richtig, daß die Errichtung eines derartigen Institutes an der Landesverteidigungsakademie ins Auge gefaßt wird. Derzeit sind aber weder Bezeichnung noch Aufgaben dieses Institutes endgültig fixiert. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 14 und 15.

-
- x) SAMS - Schweizer Arbeitskreis Militär und Soziologie
AMS - Arbeitskreis Militär und Soziologie
SOWI - Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr

- 3 -

Zu 6:

Die Grundsatzkompetenz für die geistig-psychologische Komponente der militärischen Landesverteidigung liegt beim Büro für Wehrpolitik; konkrete Angelegenheiten der geistig-psychologischen Komponente ressortieren zur Abteilung Armeekommando/G5.

Zu 7:

Dieser Bereich, der - wie schon zur Frage 3 erwähnt - selbst nicht Teil der geistig-psychologischen Komponente ist, obliegt jeweils den S5/G5-Dienststellen.

Zu 8 und 9:

Wie schon einleitend ausgeführt, ist gegenwärtig eine Arbeitsgruppe darum bemüht, auf der Grundlage des Landesverteidigungsplanes Richtlinien im Sinne der Fragestellung zu erarbeiten, wobei als erster Schritt eine für die Truppe anwendbare, allgemeinverständliche Beschreibung bzw. Umsetzung der Ziele des gesamten geistig-psychologischen Bereiches fertiggestellt werden soll.

Zu 10:

Ja.

Zu 11:

Entfällt.

Zu 12:

Hinsichtlich der seit meinem Amtsantritt getroffenen Maßnahmen verweise ich auf meine Antwort zur Frage 4.

Zu 13:

Sofern dies gewünscht wird, bin ich selbstverständlich dazu bereit, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß es sich im vorliegenden Zusammenhang nicht um eine "Richtlinie", sondern um eine Reihe einzelner Maßnahmen nach einem einheitlichen Gestaltungsprinzip handelt.

Zu 14 und 15:

Eine abschließende Aussage ist im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, zumal der Begriff "militärische Sicherheitspolitik" - im Gegensatz zu jenem der (allgemeinen) Sicherheitspolitik - im Landesverteidigungsplan nicht definiert ist. Es handelt sich hierbei lediglich um einen ressortinternen Arbeitsbegriff, der im Zusammenhang mit dem unter Frage 5 erwähnten Institut an der Landesverteidigungsakademie verwendet wird.

Zu 16 und 17:

Ja. Eine taxative Aufzählung aller staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, mit denen eine Koordination bzw. Zusammenarbeit notwendig ist, erscheint nicht möglich. Welche Behörde, Dienststelle, Vereinigung oder Institution im Einzelfall zur Mitwirkung herangezogen werden muß, wird durch die jeweilige Problemstellung bestimmt.

Zu 18:

Im Rahmen der koordinierten Übungen werden hinsichtlich der Zusammenarbeit von zivilen und militärischen Stellen entsprechende Erfahrungswerte gesammelt, entsprechende Koordinationsmaßnahmen ergeben sich aus der jeweiligen Aufgabenstellung; im übrigen darf ich auf die zur Frage 4 beispielsweise angeführten Veranlassungen hinweisen.

Zu 19 und 20:

Aus dem diesbezüglichen Maßnahmenpaket für 1985 möchte ich besonders die Forcierung der Arbeiten der erwähnten Arbeitsgruppe, die Mitwirkung an der Veröffentlichung des Landesverteidigungsplanes, die Umsetzung des Richtlinienenerlasses für die Gestaltung der Republikfeiern sowie die Fortsetzung der sozialwissenschaftlichen Arbeiten hervorheben.

12. Februar 1985

